



GEMEINDE **GOLDACH**

Planungsbericht Inventar und Schutzverordnung Naturobjekte

Auflage

St.Gallen, 26. Juni 2014



ERR Raumplaner AG
St.Gallen Herisau

Kirchgasse 16 | 9004 St.Gallen | T +4171 227 62 62 | st.gallen@err.ch

err

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

ERR Raumplaner AG
Kirchgasse 16
9004 St.Gallen

www.err.ch
st.gallen@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62
Fax +41(0)71 227 62 63

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Allgemeines	4
2	Beteiligte	4
3	Gesetzlicher Auftrag	5
4	Aufgaben und Ziele des Naturschutzes	5
5	Grundlagen	6
5.1	Übersicht	6
5.2	Koordination Kant. Richtplan, Seeuferplanung und andere Schutzverordnungen	7
5.2.1	Kantonaler Richtplan	7
5.2.2	Seeuferplanung Rorschach, Goldach und Rorschacherberg	7
5.2.3	Schutzverordnung Goldachtobel	8
5.2.4	Besondere Schutzverordnung Schuppis	8
5.2.5	Schutzverordnungen Horn und Tübach	8
6	Neues Inventar	8
6.1	Ziele	8
6.2	Vorgehen	9
6.3	Verbindlichkeit	9
6.4	Bewertungskriterien und Einstufung der potentiellen Schutzobjekte aus Sicht der Fachexperten	10
6.4.1	Allgemein	10
6.4.2	Einzelbäume, Baumgruppen und Allen	10
6.4.3	Hecke, Feld- und Ufergehölz, Natur- und Landschaftsschutzgebiete	11
6.4.4	Landschaftsschutz	12
6.4.5	Geotope	12
6.5	Beschreibung der potentiellen Schutzobjekte	12
6.5.1	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleeen	12
6.5.2	Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferschutzgebiete	13
6.5.3	Gewässerraum (Übergangsbereiche)	14
6.5.4	Neophyten	15
6.5.5	Landschaftsschutzgebiete	15
6.5.6	Naturschutzgebiete	16
6.5.7	Gesetz „Abgeltung ökologischer Leistungen“ und „Ökoqualitätsverordnung“	18
6.5.8	Geotope	18
7	Neue Schutzverordnung	19
8	Ergebnisse	20
9	Vorprüfung	20
10	Verfahren	20

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Im Rahmen der Richt- und Zonenplanerarbeit 2010/2011 wurde seitens des Kantons eine Überarbeitung der Schutzaspekte (Natur- und Kulturobjekte) gefordert. Der Gemeinderat beschloss deshalb im Frühjahr 2011, die kommunale Schutzverordnung (1998) sowie die Schutzverordnung Schuppis (1998) komplett zu überarbeiten. Dabei wurden zwei separate Arbeitsgruppen, eine für die Erarbeitung der Naturobjekte und eine für die Erarbeitung der Kulturobjekte eingesetzt.

Die Grundlage für die Ausarbeitung der Allgemeinen Schutzverordnung Goldach sowie der Besonderen Schutzverordnung Schuppis bilden die Inventare, welche sämtliche schützenswerten Natur- und Kulturobjekte in der Gemeinde erfassen, umschreiben und bewerten.

Der vorliegende Bericht dient der Erläuterung des Inventars der Naturobjekte sowie der daraus resultierenden Allgemeinen Schutzverordnung. Das Inventar der Ortsbilder, Kulturobjekte und Archäologischen Objekte sowie die daraus erfolgten Schutzobjekte wurden parallel erarbeitet und liegen in separaten Plänen und Berichten vor.

2 Beteiligte

Das Inventar der Naturobjekte sowie die Ausarbeitung der Allgemeinen Schutzverordnung wurde unter der Leitung von Ralph Gerschwiler, Leiter der Bauverwaltung Gemeinde Goldach, in Zusammenarbeit mit folgenden Personen erarbeitet:

- Oskar Keller:
Inventar Geotope und Landschaftsschutzgebiete
- Martin Klauser, Landschaftsarchitekt BSLA:
Inventar Bäume, Baumgruppen und Alleen
- André Matjaz, GeOs GmbH:
Inventar Hecken-, Feld- und Ufergehölze, Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- Judith Rüttsche, ERR Raumplaner AG:
Raumplanerische Begleitung
- August Spirig, Gemeinde Goldach:
Grundlagen und Protokoll

3 Gesetzlicher Auftrag

Gemäss Art. 98 – 103 Baugesetz des Kantons St.Gallen (BauG) sind die Gemeinden verpflichtet, für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzgegenstände die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Nach Art. 98 Abs. 1 BauG gelten als Schutzgegenstände:

- Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer
- Besonders schöne und naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften
- Bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler
- Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen
- Aussichtspunkte von allgemeinem Interesse
- Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Bauteile
- Markante Einzelbäume und Gehölze

4 Aufgaben und Ziele des Naturschutzes

Das Ziel des Naturschutzes ist es, Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu erhalten. Dies bedeutet, dass Naturschutz der Zukunftssicherung dienen muss, damit die biotische (von Lebewesen ausgehende Einflussgrössen wie Symbiose und Konkurrenz) und abiotische (physikalische und chemische Einflussgrössen wie Strahlung, Wasser, Temperatur, Wind) Umwelt in ihrer typischen Erscheinungs- und Artenvielfalt erhalten bleibt. Die ethischen und emotionalen Gründe des Naturschutzes liegen in den Ausprägungen und der Schönheit der Natur, die die Grundlage der psychischen und physischen Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und der Lebensfreude des Menschen - durch Erhaltung von Naturlandschaften und naturnahen Kulturlandschaften - darstellt.

Des Weiteren sind ökologische und ökonomische Gründe für den Naturschutz elementar, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Leistungen bzw. Funktionen der Natur:

- Sicherungs- und Regelungsfunktionen (Populationsgrössen, Mobilität, Sukzessionen, genetisches Potential, Klima, Boden, Wasser, Luft);
- Informationsfunktionen (Steuerung der internen Vernetzung, aber auch im Hinblick auf z.B. Bioindikatoren; Naturerlebnis);
- Trägerfunktionen (Erhaltung der eigenen Gleichgewichtssysteme, aber auch z.B. für Siedlung, Verkehr, Abfall);
- Produktionsfunktionen für sich selbst mit allen Ökosystemen und für den Menschen (z.B. Agrar-, Forstökosysteme);
- Ressourcenfunktionen (z.B. Bodenschätze, Trinkwasser, Organismen für Wissenschaft und Forschung).

Eine Gewährleistung der natürlichen Regulations- und Steuerungsvorgänge (als Voraussetzung für Stabilität und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes), die nachhaltige Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung von Bioindikatoren und der Schutz von Flora und Fauna sind somit obligatorisch. Vorausschauende Planung und grösstmögliche Minimierung sollen daher bei allen Eingriffen und Belastungen Schäden am Naturhaushalt vermeiden (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz LANA, 1991: Lübecker Grundsätze des Naturschutzes).

5 Grundlagen

5.1 Übersicht

Wie einleitend erwähnt, verfügt Goldach über eine Schutzverordnung aus dem Jahre 1998. Da Unsicherheiten bezüglich erhaltenswerten und schützenswerten Naturobjekten bestehen, soll nun mit einem vollständig neuen Inventar eine klare Trennung in schützenswerte Objekte und Objekte ohne Einstufung erfolgen. Dieses Inventar bildet die Grundlage für die Allgemeine Schutzverordnung. Diese basieren auf folgenden Quellen:

Gemeinde

- Schutzverordnung der Gemeinde Goldach (1998)
- Schutzverordnung Schuppis (1997)
- Schutzverordnung der Gemeinde Horn (z.Z. in Überarbeitung)
- Schutzverordnung der Gemeinde Tübach (1994)
- Schutzverordnung Goldachtobel (im Auflageverfahren)
- Kommunalen Richtplan (2012)
- Sanierung Goldachfluss

Kanton / Region

- Kantonalen Richtplan St.Gallen (2008)
- Kantonalen Richtplan Thurgau (2009)
- Inventar der Trockenwiesen und -weiden im Kanton St.Gallen (Kartierung 1996 - 1998)
- Geotopinventar Kanton St.Gallen, St.Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft 2003

Bund

- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung

Weitere

- Seeuferplanung Bodensee, Amt für Raumplanung und Geoinformation (AREG) 1999
- Bodenseeleitbild, Internationale Bodenseekonferenz (IBK) 1994
- Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Bodenseeländer vom 20. November 1997 in St.Gallen
- SBB Begrünungsplan 2006 (entlang Bahnlinie St.Gallen – Goldach – Rorschach)
- SBB Bewirtschaftungsplan 2004 (entlang Bahnlinie St.Gallen – Goldach – Rorschach)
- Feldaufnahmen 2011
- Diverse rechtliche Grundlagen (Gerichtsentscheide, etc.)

5.2 Koordination Kant. Richtplan, Seeuferplanung und andere Schutzverordnungen

5.2.1 Kantonaler Richtplan

Das Bodenseeufer ist im Kantonalen Richtplan als *Vorrangfunktion Seeufer* (Koordinationsblatt V34) aufgeführt. Das Bodenseeleitbild von 1994 mit seinen Grundsätzen und Zielsetzungen sowie die Beschlüsse der Konferenz der Regierungschefs der Bodenseeländer dienen dabei als wesentliche Grundlagen für die Seeuferplanung.

Für die Entwicklung des Seeuferabschnittes Goldach gelten die Richtlinien des kantonalen Richtplans. Zusätzliche Massnahmen und Richtlinien im Bereich Naturschutz sind auf kommunaler Ebene nicht vorgesehen.

5.2.2 Seeuferplanung Rorschach, Goldach und Rorschacherberg

Die Seeuferplanung der Gemeinden Rorschach, Goldach und Rorschacherberg wurde im Januar 2013 genehmigt. Ziel dieser Planung ist, geplante und allfällig weitere Projekte entlang des Bodenseeuferes in eine gemeindeübergreifende Gesamtplanung im Sinne eines koordinierten Entwicklungsprozesses unter Berücksichtigung der regionalen Sichtweise einzubetten. Das Inventar wurde mit der Seeuferplanung abgestimmt; Widersprüche oder Konflikte zwischen den beiden Planungen bestehen keine.

5.2.3 Schutzverordnung Goldachtobel

Die schützenswerten Geotope im Gebiet Goldachtobel sind im Geotopinventar (Geo1-15, Geo24) vollständigshalber aufgeführt. In der Allgemeinen Schutzverordnung Goldach wurden diese Geotope jedoch nicht mehr aufgeführt, da deren Schutz schlussendlich durch die Schutzverordnung Goldachtobel gewährleistet ist.

5.2.4 Besondere Schutzverordnung Schuppis

Das Inventar des Schutzgebietes Schuppis ist im Inventarplan und den Objektblättern mit der Bezeichnung N1 festgehalten und dokumentiert. Dieses Inventar bildete die Grundlage für die Besondere Schutzverordnung Schuppis (Plan und Besondere Vorschriften). Ergänzend wurde durch die Firma GeoS, André Matjaz, das Gestaltungs- und Pflegekonzept Schuppis inkl. Plan erstellt. Diese Unterlagen sind richtungsgebend und der Besonderen Schutzverordnung Schuppis beigelegt. Auch sind die Allgemeine Schutzverordnung und die Besondere Schutzverordnung Schuppis gegenseitig sowie auf das Vorprojekt „Linksabbiegespur Thannäcker“ abgestimmt.

5.2.5 Schutzverordnungen Horn und Tübach

Das Goldachdelta erstreckt sich über die Gemeinden Goldach und Horn. Es ist als schützenswertes Geotop im kantonalen Richtplan (Vorranggebiet Natur und Landschaft - V31) aufgeführt. Dieser Schutz wird durch die Allgemeine Schutzverordnung Goldach weiterhin gewährleistet (vgl. Objektblatt und Planeintrag Geo27). Die Koordination des Unterhaltes der Goldach von der Tübacherbrücke bis zur Mündung Bodensee hat das AFU Thurgau, Abteilung Wasserbau (Leader). Die Sanierung des Goldachflusses stellt die ökologische Vernetzung entlang des Gewässers sicher. Sie wird mit den Gemeinden Tübach und Horn abgestimmt.

6 Neues Inventar

6.1 Ziele

In einem ersten Schritt sollen die Naturwerte der Gemeinde Goldach unter Berücksichtigung der natürlichen, dynamischen Prozesse inventarisiert werden, damit in einem zweiten Schritt die schützenswerten Naturobjekte bestimmt und mittels Schutzverordnung festgelegt und somit rechtlich geschützt werden können. Das Inventar der Naturobjekte ist damit eine Bestandesaufnahme derjenigen Naturobjekte, die eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- seltene und gefährdete Schutzgegenstände;
- das für ein Gebiet charakteristische Erscheinungsbild (u.a markante Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen).

6.2 Vorgehen

Für die heute geschützten Naturobjekte gibt es keine Inventarblätter mit Beschreibungen. Mittels Feldaufnahmen wurden deshalb alle potentiell schützenswerten Naturobjekte innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes aufgenommen und entsprechende Inventarblätter erstellt.

Als Ergebnis liegt ein Inventar der potentiell schützenswerten Naturobjekte mit folgendem Inhalt vor:

- Bäume, Baumgruppen, Alleen (eigener Plan);
- Hecken, Feld- und Ufergehölze (im Plan „Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Geotope“ enthalten);
- Naturschutzgebiete: Biologische Pufferzonen in Gewässernähe oder Schutzgebieten (Übergangsbereich), Uferschutzgebiete, Magerwiesen, Amphibienlaichgebiete (im Plan „Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Geotope“ enthalten);
- Landschaftsschutzgebiete (im Plan „Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Geotope“ enthalten);
- Geotope (im Plan „Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Geotope“ enthalten).

Das Inventar behandelt die kommunalen Naturobjekte, welche in *schützenswerte Objekte* und *Objekte ohne Einstufung* unterschieden sind. Es besteht aus den Inventarblättern, den Inventarplänen und dem vorliegenden Bericht.

Diese Unterlagen umfassen sämtliche inventarisierten Objekte und dienen der Beratung in der Umweltschutzkommission sowie im Gemeinderat. Basierend auf diesem Inventar wird die bestehende Schutzverordnung aus dem Jahre 1998 überarbeitet und angepasst. In die Schutzverordnung werden nur diejenigen Objekte aufgenommen, die auch vom Gemeinderat als schützenswert bezeichnet werden und das Rechtsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Alle anderen Objekte gelten als Objekte ohne Einstufung und werden demzufolge nicht in die Schutzverordnung aufgenommen, verbleiben aber im Inventar.

6.3 Verbindlichkeit

Wie vorhergehend erwähnt, unterscheidet das Inventar *schützenswerte Objekte* und *Objekte ohne Einstufung*. Die schützenswerten Objekte werden anschliessend im Rahmen der Schutzverordnung geschützt. Bei allen raumwirksamen sowie Flora und Fauna beeinflussenden Tätigkeiten sind sowohl von Privaten wie auch von Behörden die naturnahen Biotope sowie die Tier- und Pflanzenarten zu schonen. Geschützt sind gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz alle Amphibien- und Reptilienarten in der Schweiz sowie weitere Tier- und Pflanzenarten.

6.4 Bewertungskriterien und Einstufung der potentiellen Schutzobjekte aus Sicht der Fachexperten

6.4.1 Allgemein

Naturschutz beruht auf objektiven wissenschaftlichen Erkenntnissen der Ökologie und letztendlich auf subjektiven In-Wert-Setzungen der Gesellschaft. Die Bewertung des Natur- und Landschaftsraumes der Gemeinde wurde je nach Art des Naturobjektes unterschiedlich bewertet.

6.4.2 Einzelbäume, Baumgruppen und Allen

Für diese Naturobjekte wurden folgende Bewertungskriterien verwendet:

- Markante Erscheinung
- Seltenheit
- Gestalterische Bedeutung
- Historische Bedeutung
- Ökologische Bedeutung

Aus der Bewertung nach den oben genannten Kriterien ergibt sich eine Einstufung in

- schützenswertes Objekt, wenn das Kriterium „markante Erscheinung“ vorbehaltlos mit „ja“ beantwortet werden konnte,
- Objekt ohne Einstufung, wenn das Kriterium „markante Erscheinung“ nicht vorbehaltlos mit „ja“ beantwortet werden konnte.

Das Kriterium „markante Erscheinung“ wurde aus rechtlichen Gründen höher gewichtet; somit konnte eine Einstufung in „schützenswertes Objekt“ erfolgen, auch wenn die Kriterien Seltenheit, gestalterische, historische und/oder ökologische Bedeutung bei einem Naturobjekt als gering eingestuft wurden.

In einer vertieften Betrachtung wurden die eingestufteten Objekte nochmals hinterfragt.

Als schützenswert verblieben solche, in denen die markante Erscheinung auch im Vergleich mit anderen Bäumen und im Bezug auf ihre Umgebung bejaht werden konnte, die für das Erscheinungsbild einer Gegend wesentlich sind und die einer, in einem höher gewichteten öffentlichen Interesse stehenden Ortsentwicklung nicht im Wege stehen.

Die Interpretation von „markant“ stützt sich unter anderem auf einen Entscheid des St.Galler Verwaltungsgerichtes aus dem Jahre 1984¹. Dabei wurde „markant“ wie folgt umschrieben:

¹ St.Gallische Gerichts- und Verwaltungsgerichtspraxis 1984, Nr. 79

„Das Gesetz stellt somit auf die optische Erscheinung eines Baums in seiner Umgebung ab. Andere Gesichtspunkte wie Art, Alter oder Seltenheitswert eines Baums können mitberücksichtigt werden, vermögen aber für sich allein die Schutzwürdigkeit im Sinn von Art. 98 Abs. 1 lit. g BauG nicht zu begründen. Als markanter Einzelbaum im Sinn dieser Bestimmung ist demnach ein Baum zu bezeichnen, der seine Umgebung prägt, sich von ihr abhebt, aus ihr hervorsticht oder in seiner Umgebung auffällt. Dem Baum muss im Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommen.“

6.4.3 Hecke, Feld- und Ufergehölz, Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Für diese Naturobjekte wurde folgendes Bewertungsschema eingesetzt:

Sammelbegriff	hoch	mittel	gering
Ökologie	Biotoptyp mit Seltenheitswert und hoher Biodiversität / wichtige Habitatsfunktion für einheimische, typische auch seltene Arten / kaum Neophyten vorhanden	Biotoptyp unterscheidet sich punkto Seltenheit und Biodiversität deutlich von der Umgebung / Neophyten stören und bedrohen das Biotop / hohes Regenerations- und Aufwertungspotential	Biotoptyp unterscheidet sich punkto Seltenheit und Biodiversität kaum von der Umgebung / Neophyten teilweise Bestandes bildend / mässiges Regenerations- und Aufwertungspotential
Ausbildung/Lebensraumverbund	Die Grösse und Ausprägung ermöglichen die Bestandessicherung von Populationen / das Biotop ist eine wichtige Stütze im Lebensraumverbund	Die Grösse und Ausprägung unterstützen die Bestandessicherung von Populationen / das Biotop ist ein wichtiger Trittstein im Lebensraumverbund	Das Biotop unterscheidet sich in seiner Funktion kaum von weiteren ökologischen Ausgleichsflächen / die Fläche ist mehr oder weniger isoliert
Landschaft (inkl. kulturhistorische Bedeutung)	markante, prägende Erscheinung / typischer Bestandteil der Landschaft / hoher kulturhistorischer Wert	mässig prägend und wahrnehmbar / mässig typisch für die Landschaft / mittlere kulturhistorische Bedeutung	kaum prägend und wahrnehmbar / kein typischer Bestandteil / keine kulturhistorische Bedeutung

Aus der Bewertung nach den oben genannten Kriterien ergibt sich eine Einstufung in

- schützenswertes Objekt, wenn der Mittelwert der Sammelbegriffe „mittel bis hoch“ war,
- Objekt ohne Einstufung, wenn der Mittelwert der Sammelbegriffe weniger als „mittel“ war.

Als Zusatzkriterium für die Aufnahme als Schutzobjekt wurde das Potential des Standortes hinsichtlich Sicherung und Förderung des Artenschutzes, insbesondere für Reptilien und Amphibien, verwendet.

6.4.4 Landschaftsschutz

In Anlehnung an den kantonalen Richtplan wurden folgende landschaftsrelevante Kriterien zur Bewertung verwendet:

- Einheitlichkeit bezüglich der Natur- und Kulturräume;
- Vielfalt hinsichtlich Gelände, Struktur und Lebensraum;
- Einmaligkeit und Schönheit als Qualitätsmerkmale für Landschaftserlebnis und Erholung.

Gebiete wurden als schützenswert eingestuft, wenn die Kriterien mehrheitlich höher bewertet wurden als in der umliegenden Landschaft, wobei die Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich ökologischer Vielfalt (Vernetzungspotential) sowie raumplanerische Überlegungen betreffend Siedlungsentwicklung berücksichtigt wurden.

6.4.5 Geotope

Zur Bewertung der Geotope wurden folgende Kriterien angewendet:

- Markante Erscheinung
- Seltenheit
- Landschaftsgestaltend
- Geologische Bedeutung

Aus der Bewertung nach den oben genannten Kriterien ergibt sich eine Einstufung in

- schützenswertes Objekt, wenn das Kriterium „markante Erscheinung“ mit „ja“ beantwortet werden konnte,
- Objekt ohne Einstufung, wenn das Kriterium „markante Erscheinung“ mit „nein“ beantwortet werden konnte.

Grundsätzlich wurde das Kriterium „markante Erscheinung“ aus naturschutzfachlicher Sicht höher gewichtet als die anderen drei Kriterien. Einzige Ausnahme bildet das Einzelgeotop in der Haldenmühle (Geo24), welches nicht markant in Erscheinung tritt, jedoch sehr selten und daher als „schützenswertes Objekt“ eingestuft wird.

6.5 Beschreibung der potentiellen Schutzobjekte

6.5.1 Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

Als Einzelbaum werden Bäume mit einem oder mehreren Stämmen bezeichnet, die allein lebensfähig sind und so eine raumbildende oder -prägende Funktion erfüllen können. Bei Einzelbäumen ist die Gattung, Art und allenfalls die Sorte wichtig, da diese die Wuchsform wesentlich beeinflussen.

Als Baumgruppe wird eine Gruppe aus mehreren, gleichzeitig gepflanzten, oder im Laufe der Zeit sich angesiedelten und entwickelten Bäumen bezeichnet. Die Gruppe als Ganzes übernimmt eine raumbildende oder -prägende Funktion. Die Zusammensetzung (Gattung, Art, Sorte) ist in der Regel weniger von Bedeutung als bei Einzelbäumen.

Als Allee wird eine linear, meist entlang von Verkehrswegen entwickelte Baumgruppe bezeichnet. Eine Allee kann aus einer oder mehreren Reihen und aus einer oder mehreren Gattungen, Arten und Sorten bestehen.

Einzelbäume, Baumgruppen und Alleeen sind gemäss kantonalem Baugesetz Art. 98g als Schutzobjekte anzusprechen, wenn sie markant in Erscheinung treten.

Markant bedeutet soviel wie ausgeprägt, auffallend, hervorstechend, sich abhebend. Grundsätzlich können diese Eigenschaften einem Baum im Vergleich mit anderen Bäumen, aber auch mit Bezug auf seine Umgebung zugesprochen werden. Wesentlich ist demzufolge die optische Erscheinung. Erst in zweiter Linie gilt es, Kriterien wie Seltenheit, gestalterische Bedeutung, historische Bedeutung und ökologische Bedeutung zu würdigen. Diese allein genügen jedoch nicht, um die Schutzwürdigkeit im Sinne von BG Art98g zu begründen.

Als markanter Einzelbaum, markante Baumgruppe oder markante Allee sind Bäume zu bezeichnen, die ihre Umgebung prägen, die sich von ihr abheben, aus ihr hervorstehen oder in ihrer Umgebung auffallen. Den Objekten muss im Orts-, Strasse- oder Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommen.

Einzelbäume und Baumgruppen sind in den Objektblättern und in der Kartenlegende mit dem kantonalen Code *EBG* bezeichnet. Alleeen sind in den Objektblättern und in der Kartenlegende mit dem kantonalen Code *BA* bezeichnet.

6.5.2 Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferschutzgebiete

Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind als traditionelle Bestandteile der Kulturlandschaft sowohl in ihrer Artenvielfalt wie auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

In der Gemeinde Goldach sind die meisten Gehölze entlang der Ufer der Goldach und des Dorfbachs angesiedelt. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Baumhecken, die eine gewisse Vielfalt an Sträuchern enthalten. Im Unterwuchs, oft in der Nähe des Wassers, wachsen Hochstauden.

Bei der örtlichen Überprüfung der bestehenden Schutzverordnung wurde festgestellt, dass offensichtlich keine unerlaubten Rodungen stattgefunden haben. Trotzdem können einige Standort nicht mehr als Hecken, Feld- oder Ufergehölze weitergeführt werden. Folgende Gründe sind dafür verantwortlich:

- Hecken entlang der Goldach, nördlich der Tübacherstrasse: Ein Teil der Gehölze stockt in den Ritzen der Uferverbauung. Die Schutzziele stehen im Widerspruch zur Sicherung des Bauwerks. Im Gegenzug wurden mit dem Objekt N17 breitflächige Übergangsbereiche (s. Kap. 6.5.3) sowie das Schutzgebiet N18 ausgeschieden.
- Bachfeldweg neben Dorfbach: Ein kleines Teilstück von ca. 20 m wurde nicht mehr weitergeführt, da schon lange bestehende Bauten keine Gehölze zulassen. Dasselbe gilt für die Flächen westlich des Weidwegs.
- Die Hecke nördlich der Eisenbahn in Nähe des Dammwegs fiel dem Hochwasserereignis 2002 zum Opfer.

Insgesamt nimmt die Fläche der geschützten Hecken gegenüber der bisherigen Schutzverordnung zu. Offensichtlich fanden keine Rodungen statt.

Durch geeignete Pflegemassnahmen können Hecken verjüngt und die Struktur- und Artenvielfalt erhöht werden. Schnellwüchsige Arten wie Hasel und Esche sind alle 5 bis 10 Jahre auf den Stock zu setzen. Langsam wachsende Gehölze wie Schwarzdorn, Weissdorn, Wildrosen, Liguster und Pfaffenhütchen sind nur selektiv zurückzuschneiden. Bei Niederhecken sind Bäume bis auf einzelne Exemplare zu entfernen. Unzulässig ist ein auf den Stock setzen von mehr als einem 1/3 der Gesamtlänge einer Hecke im gleichen Jahr und in Abschnitten von mehr als 20 m Länge.

Ein Teil des anfallenden Holzes soll als Strukturbereicherung zu Asthaufen aufgeschichtet in der Hecke belassen werden. Abgehende Hecken sind durch gleichwertige Neupflanzungen mit einheimischen Arten zu ersetzen. Falls absterbende Gehölze keine Gefahr darstellen, können sie als stehendes Totholz erhalten bleiben. Dieses stellt für hochspezialisierte Flora und Fauna wie Moose, Flechten, Pilze, Bockkäfer, Hirschkäfer, Hautflügler und Höhlenbrüter sowie für verschiedene Fledermausarten einen wichtigen Lebensraum dar.

Die Hecken, Feld- und Ufergehölze sind mit dem kantonalen Code *HFUG* (Hecke, Feld und Ufergehölz) und die Uferschutzgebiete mit *NFA* (Naturschutzgebiet Feuchtstandort) bezeichnet.

6.5.3 Gewässerraum (Übergangsbereiche)

Die Fliessgewässer, insbesondere die Goldach, haben für die Gemeinde Goldach eine hohe Bedeutung, da sie das eigentliche Naturpotential der Gemeinde darstellen. Zudem vernetzen diese den Bodensee mit den südlich gelegenen Lebensräumen.

Die Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, GschV) sichert den Gewässerraum in Art.41. Demnach müssen Fliessgewässer zusätzlich zur Gerinnesohle einen Gewässerraum aufweisen, der je nach Gewässerbreite zwischen 10 m und 30 m festgelegt wird. In dicht bebauten Gebieten kann die Breite an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Gewässerraum muss extensiv gestaltet (u.a. Ufergehölze, extensive Wiese/Weide) und ohne Dünger- und Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet werden. Standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke, Brücken können trotzdem erstellt werden.

Für den Bodensee als stehendes Gewässer wird ein Gewässerraum von mind. 15 m, im Baureglement der Gemeinde (Art. 10) hingegen mind. 30 m verlangt, wobei ähnliche Bedingungen wie bei Fließgewässern gelten.

Entlang der Ufergehölze und der Gewässer ist in der Regel ein ungedüngter Krautsaum ausgeschieden, der alle 1 bis 2 Jahre abschnittsweise geschnitten wird. Allerdings muss die Schnitthäufigkeit erhöht werden, wenn Neophyten ein Problem darstellen. Unterhalt und Pflege sind auf die Förderung von Amphibien, Reptilien und Insekten ausgerichtet. An geeigneten, besonnten Standorten sind spezifische Aufwertungsmassnahmen, welche in den entsprechenden Objektblättern festgelegt sind, vorgesehen.

Die biologischen Pufferzonen in Gewässernähe sind mit dem kantonalen Code *UBB* (Übergangsbereich) bezeichnet.

6.5.4 Neophyten

Neophyten treten nur in Flächen auf, die selten oder gar nicht geschnitten werden; somit typischerweise in Naturschutzgebieten. Fließgewässer fördern die Verbreitung, indem Pflanzenteile oder Samen abtransportiert werden.

Sommerflieder ist regelmässig in den Gärten und in der Umgebung von Gehölzen anzutreffen, stellt aber kein wirkliches Problem dar, da nicht invasiv. Im Gebiet treten sporadisch Drüsiges Springkraut, Goldrute sowie Japanischer Knöterich auf. Sie sind problematisch und müssen bekämpft werden, da sie ganze Flächen zu überdecken vermögen und dabei andere Pflanzen verdrängen. Bei örtlichem Auftreten sind direkte Bekämpfungsmassnahmen und eine vorübergehende Intensivierung der Bewirtschaftung nötig. Die Gefahr lauert v.a. in selten besuchten Bereichen privater Gärten und wenig zugänglichen Gewässerabschnitten.

6.5.5 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind grossräumige Schutzgebiete, die Landschaften und Landschaftsteile umfassen, die sich durch ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen. Oft gelten sie als besondere Erlebnisräume und sind für die Naherholung von grosser Bedeutung.

Die Vorgaben im Kantonalen Richtplan empfehlen, das Goldachtobel sowie dessen westlich angrenzende Hanglage als Landschaftsschutzgebiet zu schützen. Da sich der Rantelwald innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung Goldachtobel befindet, wird auf diese verwiesen. Deren Schutz wird dort geregelt. Südlich der Autobahn findet das Vernetzungs- und Landschaftsschutzgebiet Schlossweiher (Gemeinde Untereggen) in der Gemeinde Goldach eine Fortsetzung. Im unverbauten Gebiet Sulzberg ist der Geotopschutz vorrangig, während der Raum Weid eine Vielfalt von Strukturen und Lebensräumen beherbergt.

Im Landschaftsschutzgebiet sind standortgebundene Bauvorhaben weiterhin möglich; Bauten und Anlagen haben sich jedoch hinsichtlich Standort, Stellung und Gestaltung gut in das Landschaftsbild einzufügen. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei blieben weiterhin gewährleistet. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

Die Landschaftsschutzgebiete sind mit dem kantonalen Code *LS* bezeichnet.

6.5.6 Naturschutzgebiete

Für Naturschutzgebiete gelten hinsichtlich Erhaltung und Entwicklung wie auch zum Schutz vor schädigenden Einwirkungen besondere Vorschriften. Die Objektblätter beschreiben die Gebiete hinsichtlich Lage, Ökologie, Besonderheiten von Fauna/ Flora und deren Schutzwürdigkeit. Daneben wurde die Strukturvielfalt aufgeführt, welche mit dem Vorkommen von Arten gekoppelt ist. Insbesondere bei Reptilien tragen besonnte Randflächen, Stein- oder Holzhaufen, Schutz bietende Gehölzrändern zur Populationserhaltung und zur Verbreitung bei, während Vögel, Spinnen oder Käfer von Altgras, dichten, Dornen tragenden Gebüsch, offenen Bodenstellen usw. profitieren.

Magerwiese trocken: In der Gemeinde Goldach existieren nur wenige vielfältige, blumenreiche Magerwiesen. Besonnte, magere Standorte mit grossem Aufwertungspotential gibt es hingegen an einigen Böschungen der Bahn und an den Fliessgewässern. Aufwertungen mittels Einsaat bewirkt eine substantielle Verbesserung des Lebensraums u.a. für Schmetterlinge, Heuschrecken und Spinnen.

Sofern die Wüchsigkeit des Standortes es zulässt, sind trockene Magerwiesen grundsätzlich ab Juli zu schneiden. Das Schnittgut muss abgeführt werden.

Die trockenen Magerwiesen sind in den Objektblättern und in der Kartenlegende mit dem kantonalen Code *NTA* (Naturschutzgebiet Trockenstandort) bezeichnet.

Magerwiese feucht: In einigen Gebieten sind vernässte Mulden anzutreffen, in denen sich Hochstaudenvegetation mit Spierstaude, Bachehrenpreis und Sumpfdotterblume entwickelt hat. Obwohl die Flächen keine floristischen Besonderheiten darstellen, sind sie wichtige Refugien für Insekten.

Die feuchten Magerwiesen sind in den Objektblättern und in der Kartenlegende mit dem kantonalen Code *NFA* (Naturschutzgebiet feucht) bezeichnet.

Amphibienweiher: Mit dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (sG33) im Gebiet Schuppis sowie weiteren Gebieten im Raum der Goldach ist ein beachtliches Amphibienvorkommen ausgewiesen. Damit die Populationen auch weiterhin bestehen können, braucht es zusätzliche Laichgewässer mit entsprechender Umgebungsgestaltung. Die Laichgewässer müssen mit deren Uferzone periodisch gepflegt und unterhalten werden.

Für die Überbauungen im Industriegebiet (Schuppis) ist nach wie vor für die Entwicklung der Amphibien ein zentrales Thema, da wichtiger Lebensraum verloren geht. Anliegen des Amphibienschutzes sind mit dem Verfahren der Überbauung zu koppeln. Insbesondere dienen folgende Massnahmen dem Amphibienschutz:

- keine offenen Schächte (Wasser-, Lichtschächte);
- keine grossen, befestigten, stark besonnten Plätze neben dem Schutzgebiet;
- Förderungsmassnahmen wie Kleinstrukturen, extensives Grünland, dichte Hecken, vernässte Standorte (z.B. mit der Dachentwässerung, die ja sowieso versichern muss).

Die detaillierte Umgebungsgestaltung soll in Absprache mit dem Amphibienbeauftragten des Kantons St.Gallen erfolgen.

Die Amphibienweiher sind in den Objektblättern und in der Kartenlegende mit dem kantonalen Code *BioT* (Biotopkomplex) bezeichnet. Das Amphibienlaichgebiet Schuppis ist durch die Besondere Schutzverordnung Schuppis geschützt.

Die Goldach als naturnaher Lebensraum: Aufgrund der Extremwetterereignisse 2002 wurden mehrere Abschnitte der Goldach hinsichtlich Hochwassersicherheit 2008 - 2010 saniert. Eine ökologische Baubegleitung sorgte dabei für eine möglichst naturnahe Gestaltung des Gewässerraums mit den angrenzenden Uferbereichen und für eine standortgerechte Begrünung.

Die Goldach fliesst bis ausgangs Rantelwald durch eine weitgehend natürliche Landschaft mit bedeutenden Naturressourcen. Im Kernbereich liegt eine Aue von nationaler Bedeutung (Bundesinventar Objekt Nr. 369). Dieser Flussabschnitt und die umgebende Schlucht werden bereits in der separaten Schutzverordnung Goldachtobel, welche mehrere Gemeinden umfasst, geregelt. Ab Haldenmühli verflacht sich das Gelände zusehends und die Goldach tritt in die Ebene des Seebeckens. Hier öffnet sich der Lauf und der Fluss fliesst in ausgeprägten Mäandern; allerdings stellenweise eingegrenzt durch Uferverbauungen und Schwellen. Trotzdem ist eine gewisse Gewässerdynamik, welche die auenartige Situation charakterisiert, wahrnehmbar. Diese wird geprägt vom wechselnden Wasserstand, Geschiebetransport, der Bildung von Kiesbänken und Weidengehölz an den Ufern, was im Bereich Sportplatz besonders gut zu beobachten ist. Die vorhandene Strukturvielfalt hat eine grosse Bedeutung u.a. für Amphibien, Wasserinsekten und Fische.

Ab Tübacherstrasse folgt die Goldach einem begradigten, auf den Hochwasserschutz ausgelegten Flussbett, das sich nach der Seestrasse wieder aufweitet. Die Goldach und ihre Uferbereiche sind sowohl landschaftlich als auch ökologisch von grosser regionaler Bedeutung und bergen ein bemerkenswertes Potential an Renaturierungsmöglichkeiten.

6.5.7 Gesetz „Abgeltung ökologischer Leistungen“ und „Ökoqualitätsverordnung“

In Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wurde mit dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL) die Möglichkeit geschaffen, durch Beiträge Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen sowie Massnahmen zum ökologischen Ausgleich zu unterstützen. Zurzeit werden in der Gemeinde Goldach keine solchen Flächen bewirtschaftet. Für die meisten geschützten Objekte und Flächen könnten diese Beiträge allerdings sinnvoll eingesetzt werden. Insbesondere für die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen empfiehlt sich der Abschluss von Verträgen nach GAöL, da auf diesen Flächen sonst keine Ökobeiträge nach DZV (Direktzahlungsverordnung) entrichtet werden können.

Die Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV) besteht seit 2001. Sie wurde eingeführt, da die Menge, Qualität und Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen ungenügend war.

Die ÖQV schafft Anreize für eine qualitative Verbesserung und sinnvolle Vernetzung der Flächen, sofern diesbezüglich regionale Anliegen bestehen. Sie ergänzt das Beitragssystem über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen sowie das Natur- und Heimatschutzgesetz durch den ÖQV-Zusatzbeitrag. Für die Gemeinde Goldach gibt es bis anhin nur ganz wenige Objekte und Flächen, welche die Qualitätsbedingungen der ÖQV erfüllen. In den städtischen Verhältnissen findet die Vernetzung nach ÖQV keine Anwendung.

6.5.8 Geotope

Der Geotopschutz überlagert sich grossteils mit den Anliegen des Naturschutzes. Der Vollzug des Geotopschutzes hängt zudem weitgehend von den Vorschriften betreffend Eingriffe in die Landschaft und Beeinträchtigung von Einzelobjekten ab. Die Objektblätter charakterisieren die Strukturen, Formen und Prozesse der Geotope, welche in Bezug auf die Erdgeschichte, Fließwasserdynamik und aktive Massen-Bewegungen von besonderer Bedeutung sind.

Die im kantonalen Richtplan erfassten Geotope von regionaler Bedeutung sind im Geotop-Inventar der Gemeinde Goldach als Einzelobjekte und Geotop-Komplexe aufgeführt. Dies betrifft den kantonalen Tobelkomplex „Rantel-Blumenegg-Halden“, welcher in Goldach im Geotopkomplex Rantelwald Geo1-12 und Hinterbergwald Geo13-15 enthalten ist. Das kantonal als regional bedeutend festgelegte Goldachdelta ist als Geo27 aufgeführt.

Die Schutzverordnung Goldachtobel von 2011 umfasst für die Gemeinde Goldach die Geotopkomplexe Rantelwald Geo1-12 und Hinterbergwald Geo13-15 sowie das Geotop Haldenmühle Geo24.

Einzelgeotope sowie Geotopkomplexe sind mit dem kantonalen Code *Geo* und Geotoplandschaften mit dem kantonalen Code *GeoL* bezeichnet.

7 Neue Schutzverordnung

Nach intensiven Beratungen des Inventars im Gemeinderat wurde die Schutzverordnung ausgearbeitet.

Die schützenswerten Naturschutzgebiete sowie die Hecken, Feld- und Ufergehölze wurden vom Gemeinderat weitgehend in die Schutzverordnung aufgenommen. Im Vergleich zur bestehenden Schutzverordnung nimmt die Gesamtfläche der geschützten Naturschutzgebiete und -objekte zu. Die Gründe für die Änderungen bzw. Anpassungen der Hecken, Feld- und Ufergehölze sind im Kapitel 6.5.4 beschrieben.

Bei den Landschaftsschutzgebieten wurden die beiden Gebiete Pardisli-Blumenhalde-Rantelwald (LS1) und Schlossberg-Auen-Witenwald (LS2) unter Schutz gestellt. Nicht unter Schutz gestellt wurden hingegen das Landschaftsschutzgebiet im Goldachtobel, da dieses im Perimeter der Schutzverordnung Goldachtobel liegt und deren Schutzkriterien unterliegt.

Die Geotope erachtet der Gemeinderat Goldach als nicht gefährdet. Ausnahme bildet das Goldachdelta (Geo 27), welches daher auch in die Schutzverordnung aufgenommen wurde. Die übrigen Geotope sind nicht in der Schutzverordnung aufgeführt, verbleiben jedoch im Inventar.

Bei den Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen wurden diejenigen Objekte unter Schutz gestellt, welche als markant in Bezug auf Ihre Erscheinung oder auf ihre Umgebung eingestuft wurden und so im Orts-, Strassen- oder Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind.

Die heute unter Schutz stehenden Bäume Nr. 0, Nr. 14, Nr. 17, Nr. 23, Nr. 37, Nr. 40, 42, 44, 45, 47 und 57 werden aus der Schutzverordnung Goldach entlassen, da sie entweder gefällt wurden (u.a. aus Verkehrssicherheitsgründen, Fäulnis) oder einem Unwetter zum Opfer gefallen sind. Die Ersatzpflanzungen für diese Bäume wurden nicht unter Schutz gestellt. Andererseits wurden mehrere Bäume neu aufgenommen und unter Schutz gestellt. Bei den Bäumen Nr. 0, Nr. 14, Nr. 40, Nr. 42 und Nr. 57 sowie dem Baumschutzgebiet K sieht die konkrete Situation wie folgt aus:

Nr. 0: Abgang infolge Fäulnis; Ersatzpflanzung ist nicht erfolgt; im Zusammenhang mit dem Begegnungsplatz Chellen wurden mehrere neue Bäume gepflanzt.

Nr. 14: Abgang infolge Sturmschäden; Ersatzpflanzung nicht erfolgt, da ein solche mit der Strassengesetzgebung nicht vereinbar ist (Sichtwinkel, Fussgängerstreifen etc.)

Nr. 40: Abgang infolge Sturmschäden; eine Neubepflanzung erfolgt im Zusammenhang mit der Seeufergestaltung

Nr. 42: Aus Sicht Fachexperte ist diese Platane nicht mehr schützenswert

Nr. 57: Abgang infolge Sturmschäden; Ersatzpflanzung erfolgt im Zusammenhang mit der Zentrumsüberbauung

Baumschutzgebiete K und V: Aus Sicht Fachexperte nicht mehr schützenswert

8 Ergebnisse

Die Ergebnisse des Inventars und des Schutzes der Naturobjekte liegen wie folgt vor:

- Inventarplan (1:5000) und Inventarblätter schützenswerter Bäume, Baumgruppen, Alleen, 26. Juni 2014
- Inventarplan (1:5000) und Inventarblätter schützenswerter Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Geotope, 26. Juni 2014
- Allgemeine Schutzverordnung, 26. Juni 2014:
Plan 1:5000 und Besondere Bestimmungen mit Schutzverzeichnis
- Planungsbericht Inventar und Schutzverordnung Naturobjekte, 26. Juni 2014

9 Vorprüfung

Die Schutzverordnung Goldach wurde Ende Juli 2013 dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme (vgl. Vorprüfungsbericht vom 16. Oktober 2013) ist positiv ausgefallen. Die Anliegen wurden in der vorliegende Planung weitgehend berücksichtigt.

10 Verfahren

Es wird das ordentliche Verfahren nach Art. 29ff BauG durchgeführt.